

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 833 Genehmigung eines Wappens, eines Dienstsiegels, einer Flagge und eines Banners für die Gemeinde Wachtendonk (Kreis Geldern). S. 513
- 834 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkungen Elberfeld und Vohwinkel). S. 513
- 835 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Elberfeld-Land). S. 514
- 836 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Klaus Lenhart). S. 514
- 837 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Peter Meurers). S. 514

Wirtschaft und Verkehr

- 838 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadt Mönchengladbach). S. 514
- 839 Genehmigung für den Bau von Straßenbahnbetriebsanlagen (Duisburger Verkehrsgesellschaft AG, 41 Duisburg). S. 514

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 840 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 25. Oktober 1971. S. 515
- 841 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Karoline Eibisch). S. 516
- 842 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Inge Frielingsdorf — Haus- und Grundbesitzerverein e. V. Langenfeld/Rhld.). S. 516
- 843 Aufgebot eines Sparkassenbuches. S. 516
- 844 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Marie Tillmanns). S. 516

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 833 **Genehmigung
eines Wappens, eines Dienstsiegels,
einer Flagge und eines Banners
für die Gemeinde Wachtendonk**
(Kreis Geldern)

Der Regierungspräsident
31. 21. 04 — 22

Düsseldorf, den 30. Oktober 1971

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. 9. 1969 (GV. NW. S. 685 / SGV. NW. 2020) habe ich durch Urkunde vom heutigen Tage der Gemeinde Wachtendonk die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels, einer Flagge und eines Banners erteilt.

Wappenbeschreibung:

Im goldenen (gelben) Feld ein aus dem unteren Schildrand wachsender zweigeschossiger roter Turm, wobei das untere Geschoß mit sechs, das obere Geschoß mit vier Zinnen versehen ist.

Darüber schwebt eine rote Lilie.

Siegelbeschreibung:

Umschrift:

GEMEINDE WACHTENDONK · KREIS GELDERN

Siegelbild:

In Weiß ein aus dem unteren Rand wachsender zweigeschossiger schwarzer Turm. Darüber schwebend eine schwarze Lilie (dem Wappenbild entsprechend).

Flaggenbeschreibung:**Banner:**

Rot-Gold-Rot im Verhältnis 1 : 2 : 1 längsgestreift mit dem Gemeindegewappen etwas oberhalb der Mitte.

Hißflagge:

Rot-Gold-Rot im Verhältnis 1 : 2 : 1 quergestreift mit dem Gemeindegewappen etwas nach der Stange hin verschoben.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1971

Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 513

- 834 **Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum**
(Gemarkungen Elberfeld und Vohwinkel)

Der Regierungspräsident
21. 50 — 80 + 81/58

Düsseldorf, den 27. Oktober 1971

Die Wuppertaler Stadtwerke AG in Wuppertal-Barmen haben den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von dem Bau und Betrieb der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Clausen—Möbeck betroffenen Grundeigentums in den Gemarkungen 1. Elberfeld, Flur 473 Nr. 14, Flur 471 Nr. 73 und 74, Flur 467 Nr. 43 und 45, Flur 465 Nr. 3 und 5, Flur 464 Nr. 8, 9 und 11, sowie 2. Vohwinkel, Flur 11 Nr. 12, 11, 19 und 20, Flur 13 Nr. 3, 5 und 6 festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 18. November 1971, um 14 Uhr, im Rathaus, Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, Zimmer 230, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beeiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 513

835 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
(Gemarkung Elberfeld-Land)

Der Regierungspräsident
21. 50 — 115/69

Düsseldorf, den 27. Oktober 1971

Der Landschaftsverband Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt in Wuppertal-Elberfeld, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Bau der Bundesstraße 326 betroffenen Grundeigentums in der Gemarkung Elberfeld-Land, Flur 267, Flurstück 112 und 113, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 18. November 1971, um 9.30 Uhr, im Rathaus, Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, Zimmer 230, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 514

836 **Ungültigkeitserklärung**
eines Polizeidienstausweises
(Polizeimeister Klaus Lenhart)

Der Regierungspräsident
25. 1. 1584

Düsseldorf, den 2. November 1971

Der vom Polizeipräsidenten in Wuppertal für den Polizeimeister Klaus Lenhart ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 1097 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 514

837 **Ungültigkeitserklärung**
eines Dienstaussweises
(Peter Meurers)

Der Regierungspräsident
23. 1237

Düsseldorf, den 28. Oktober 1971

Der am 24. 7. 1968 von dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt in Mönchengladbach für den Gewerbeobersekretär Peter Meurers ausgestellte Dienstaussweis Nr. 2711 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 514

Wirtschaft und Verkehr

838 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
(Stadt Mönchengladbach)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 18/10

Düsseldorf, den 29. Oktober 1971

Der Stadt Mönchengladbach, 405 Mönchengladbach, Voltastraße 2, wird auf Grund des § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) genehmigt, im Zuge der Kfz-Linie Mönchengladbach/Hbf. — Merbeck (Genehmigung vom 8. 7. 1968), das Industriegebiet in Wegberg anzuschließen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 514

839 **Genehmigung**
für den Bau von Straßenbahnbetriebsanlagen
(Duisburger Verkehrsgesellschaft AG, 41 Duisburg)

Der Regierungspräsident
53. 50 — 08/15

Düsseldorf, den 29. Oktober 1971

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft, 41 Duisburg, Hedwigstraße 23—29, wird gemäß § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für den Bau eines Unterwerkes im Stadtbahnabschnitt 15 „Neuer Friedhof“ in Duisburg — befristet bis zum 31. Dezember 2042 — unter folgenden Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen und Hinweisen erteilt:

a) Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen

1. Lageplan
2. Bauangaben GML 63 10834
3. Übersichtsschaltplan GML 63 10744
4. Stromlaufplan GML 63 30955
5. Stromlaufplan GML 63 21170
6. Stromlaufplan GML 63 30956

- | | | |
|--|--------|-----------------------------------|
| 7. Stromlaufplan | GML 63 | 21169 |
| 8. Stromlaufplan | GML 63 | 30925 |
| 9. Stromlaufplan | GML 63 | 30993 |
| 10. Stromlaufplan | GML 63 | 21016 |
| 11. Stromlaufplan | GML 63 | 21017 |
| 12. Stromlaufplan | GML 63 | 30866, 21018, 21019 |
| 13. Stromlaufplan | GML 63 | 30909, 21020, 21021 |
| 14. Stromlaufplan | GML 63 | 30910, 30911, 21022 |
| 15. Stromlaufplan | GML 63 | 30914, 30915, 21024 |
| 16. Stromlaufplan | GML 63 | 30912, 30913, 21023 |
| 17. Stromlaufplan | GML 63 | 21027, 21028, 41219, 30920 |
| 18. Stromlaufplan | GML 63 | 30918, 30919, 21026 |
| 19. Stromlaufplan | GML 63 | 30916, 30917, 21025 |
| 20. Stromlaufplan | GML 63 | 21036, 21037, 30924, 21029, 21030 |
| 21. Vorderansicht der Schaltanlage | GML 63 | 10932 |
| 22. 30 kV-Hochspannungszelle Einspeisung 1 | GML 63 | 10740 |
| 23. 30 kV-Hochspannungszelle Einspeisung 2 | GML 63 | 10931 |
| 24. 30 kV-Hochspannungszelle Übergabe | GML 63 | 10807 |
| 25. 30 kV-Hochspannungszelle Messung | GML 63 | 10953 |
| 26. 30 kV-Hochspannungszelle Geichrichter Trafo 1+ 2 | GML 63 | 10970 |
| 27. 30 kV-Hochspannungszelle Werkstraf | GML 63 | 10971 |
| 28. 30 kV-Hochspannungszelle Bahnhofstraf | GML 63 | 10972 |
| 29. Gleichrichterschranke | GML 63 | 10858 |
| 30. Vorderansicht der Gleichstrom-Schaltanlage | GML 63 | 10887 |
| 31. Konstruktion eines Bedienungsfeldes | GML 63 | 10888 |
| 32. Konstruktion eines Streckenfeldes | GML 63 | 10886 |
| 33. Konstruktion des Umgehungsfeldes | GML 63 | 10889 |
- auszuführen.
- b) Die in der Stromrückführung bis zum Gleichrichter liegenden Kontakte sind so zu sichern, daß diese nur mit einem Werkzeug zu öffnen sind.
- c) Die Bauüberwachung und die Bauabnahme der Anlagen wird in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 7 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung — BOSTrab — vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513) dem Betriebsleiter der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG übertragen, der mir jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß die Anlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik (als solche gelten u. a. auch die VDE-Vorschriften) entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOSTrab entspricht.
- d) Über die Abnahme der Anlage ist gemäß § 5 Abs. 5 BOSTrab eine Niederschrift anzufertigen;

sie ist mir als TAB zur Kenntnis zu geben. Mit der Abnahmeniederschrift sind mir auch die Abnahmemesswerte mitzuteilen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 514

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

840 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 25. Oktober 1971

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 285, 291 bis 295 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Moers folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem im Geflügelbestand des Landwirts Theodor Passen, Rheinberg, Blotesteg 7, die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Zum Sperrbezirk wird der Teil der Stadt Rheinberg, der Gemeinden Orsoy-Land und Budberg erklärt, der begrenzt wird im Westen durch die Bundesbahn von Winterswyk bis Bahnhof Millingen, im Norden von der Gemeindegrenze Rheinberg und Orsoy-Land, im Osten vom Rhein und der Ortsgrenze der Gemeinde Orsoy-Land bis zum Hammweg, Hammweg, Krähenkamp bis zur Eversaeeler Straße, im Süden von der Eversaeeler Straße, Hecklerweg und südlicher Grenze der Stadt Rheinberg.

§ 3

Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrgebiet nicht entfernt werden. Das gesamte Geflügel unterliegt der Sperre im Gehöft. Die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch den Sperrbezirk ist verboten. Geflügelausstellungen und der Handel mit lebendem Geflügel auf Märkten sowie der Handel im Sinne von § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes sind verboten.

§ 4

Wird die Durchführung einer Schutzimpfung innerhalb des Sperrbezirks in gesunden Beständen gewünscht, so können die Kosten für den Impfstoff aus Landesmitteln übernommen werden. Die Durchführung der Impfung muß beim Veterinäramt des Kreises Moers angemeldet werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Moers, den 25. Oktober 1971

Kreis Moers
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
In Vertretung
Kardinal
Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 515

841 **Aufgebot**
eines Sparkassenbuches
(Karoline Eibisch)

Frau Karoline Eibisch, 4018 Langenfeld, Galkhausen, hat das auf ihren Namen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 25 543 der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. als verloren gemeldet. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld/Rhld., den 29. Oktober 1971

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 516

842 **Kraftloserklärung**
von Sparkassenbüchern
(Inge Frielingsdorf —

Haus- und Grundbesitzerverein e. V. Langenfeld/Rhld.)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 62 625 und Nr. 2 408 052, lautend auf den Namen Inge Frielingsdorf, Langenfeld, Talstraße 158, werden hiermit für kraftlos erklärt.

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 35 357, lautend auf den Namen Haus- und Grund-

besitzerverein e. V. Langenfeld/Rhld., wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld/Rhld., den 29. Oktober 1971

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 516

843 **Aufgebot**
eines Sparkassenbuches

Das nachstehende, von der Stadtparkasse Neuss ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 16 069 726 wurde als in Verlust geraten gemeldet.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, bis zum 3. Februar 1972 bei der Stadtparkasse Neuss seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Neuss, den 3. November 1971

Stadtparkasse Neuss
Der Vorstand
Pohlschneider Wollenhaupt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 516

844 **Aufgebot**
eines Sparkassenbuches
(Marie Tillmanns)

Frau Marie Tillmanns, Wermelskirchen, Wustbacher Straße 2, hat das Aufgebot des von der Amts-Sparkasse Wermelskirchen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 47 717, lautend auf ihren Namen, beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Amts-Sparkasse Wermelskirchen geltend zu machen; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 2. November 1971

Amts-Sparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand
Corts Tophoven

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 516

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Redaktionsschluß: Amtsblatt: Freitag, 10 Uhr,
Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10 Uhr.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.